

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 20. Februar 2024 für den Bereich Verfasste Kirche**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 20. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker\*innen  
(ARR KM neu); redaktionelle Änderung von § 39 Abs. 1 lit. d)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 20. Februar 2024 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABI S. 144), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

**§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM neu) vom 8. Mai 2016 (KABI S. 145), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 21. Mai 2021, veröffentlicht durch Bek vom 2. Juni 2021 (KABI S. 209), wird wie folgt geändert:

In § 39 Abs. 1 lit. d) wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2024 in Kraft.

**Begründung:** Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit A- bzw. B- Prüfung wurden bereits nach altem Recht in die Eingangsstufe der Qualifikationsebene drei (QE 3) eingruppiert. Es handelt sich um eine formale Rechtsänderung, die seit jeher entsprechend vollzogen wird.